

Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung (Stellplatzsatzung) Anlage zu § 3 „Richtzahlen für den Stellplatzbedarf“



Aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Gemeinde Glattbach folgende

§ 1 Änderungen/Ergänzungen

Die Stellplatzsatzung inkl. Anlage zu § 3 vom 12.08.2020, wird wie folgt geändert:

- Nr. 1.1 Anlage zu § 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Einfamilienhäuser (das sind Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser, bezogen auf je eine Wohnung) Mehrfamilienhäuser bis 3 WE

2 Stellplätze (je Wohnung)
Keine Besucherstellplätze“

- Nr. 1.2 Anlage zu § 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Einfamilienhäuser mit Kleinwohnung (bis zu 40 m² Wohnfläche)

2 Stellplätze (Hauptwohnung)
zusätzlich 1 Stellplatz für Kleinwohnung
Keine Besucherstellplätze“

- Nr. 1.3 Anlage zu § 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Mehrfamilienhäuser ab 4 Wohneinheiten und sonstige Gebäude mit Wohnungen

2 Stellplätze je Wohnung / 1 Stellplatz je Kleinwohnung (bis zu 40 m² Wohnfläche)
1 Stellplatz je angefangene 6 Wohneinheiten für Besucher“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 18.11.2024 in Kraft.

Glattbach, den 13.11.2024

gez.
Kurt Baier